



Satzung des Vereins „Wandern um Stuttgart“

Diese Satzung dient als Grundlage für den Verein „Wandern um Stuttgart“ (WumS), seine Mitglieder und seinen Vorstand, die Angelegenheiten des WumS in geregelter Form zu strukturieren und zu organisieren. In der Satzung sind Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder und des gewählten Vorstandes festgelegt. Die Satzung wird ergänzt durch Vereinsordnungen.

Satzung des Vereins „Wandern um Stuttgart“

§ 1: Name, Sitz, Vertretung und Status des Vereins

- I. Der Name des Vereins ist „Wandern um Stuttgart“ (WumS). Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- II. Der Sitz des WumS ist Stuttgart.
- III. Das Geschäftsjahr des WumS ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2: Aufgaben und Ziele des Vereins

- I. Zweck des WumS ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Wandern, Bergsteigen, Klettern und ähnliche Sportarten verwirklicht.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- III. Zielgruppe des Vereins sind Menschen zwischen 18 und 40 Jahren.
- IV. Der WumS fördert durch Wanderungen im In- und Ausland ein Bewusstsein für die Schönheit der Natur und eine Wertschätzung schöner Landschaften.
- V. Der WumS organisiert regelmäßige Wanderungen und Wanderfahrten im Rahmen von Tages-, Wochenend- und Wochenausflügen in Baden-Württemberg, Deutschland und im Ausland. Der WumS führt diese selbst durch.
- VI. Der WumS fördert seine Mitglieder in ihrer persönlichen Entwicklung und bildet seine Mitglieder im Rahmen von regelmäßigen freiwilligen Fortbildungen aus. Dies schließt z.B. Geländeorientierung, Karten- und Materialkunde, Erste Hilfe, Gruppenleitungsübungen und andere für das Wandern und Leiten von Gruppen wichtige Disziplinen ein.
- VII. Als untergeordneter Zweck stärkt der WumS den Zusammenhalt der Mitglieder und veranstaltet daher neben den regelmäßigen offiziellen Mitgliederversammlungen weitere gemeinschaftliche Veranstaltungen.
- VIII. Im WumS ist kein Platz für jede Art von Diskriminierung. Dies gilt unter anderem für Diskriminierung aufgrund von Alter, Geschlecht, Größe, sexuellem Zugehörigkeitsgefühl, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Glaube, Herkunft, ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit, familiärem Hintergrund oder Behinderungen.
- IX. Der WumS verzichtet auf parteipolitische Arbeit.

§ 3: Mittel, um die Aufgaben und Ziele durchzusetzen

- I. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- IV. Der WumS betreibt eine Website und macht regelmäßig und öffentlich auf aktuelle Termine und Aktivitäten des WumS aufmerksam.
- V. Der Vorstand des WumS bemüht sich um Sponsoren und andere legale externe Beschaffung von Geld- und Sachmitteln, um die Aktivitäten des Vereins zu fördern.
- VI. Der WumS wirbt aktiv um neue Mitglieder.
- VII. Der WumS setzt WanderleiterInnen nach vorhergehender interner Eignungsprüfung ein, um Mitglieder in Kleingruppen auf Wanderungen zu führen. Der WumS schult seine WanderleiterInnen und interessierte Mitglieder selbst oder organisiert dies durch externe Personen oder Schulungen.

- VIII. Der WumS kümmert sich um die Transportmöglichkeiten bei Wanderungen und nutzt bei mangelhafter Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln Fahrzeuge von Mitgliedern, anderen Vereinen oder externen Unternehmen.
- IX. Der WumS besorgt oder mietet alle für die Veranstaltung notwendigen Ausrüstungsgegenstände, insbesondere Erste-Hilfe-Sets, Karten und Kompass. Dies beinhaltet jedoch nicht die persönliche Ausrüstung, für die die TeilnehmerInnen selbst verantwortlich sind.

§ 4: Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins

- I. TeilnehmerInnen von Veranstaltungen müssen die „Regeln für die Teilnahme an Veranstaltungen“ des WumS anerkennen und befolgen. Die aktuellen Regeln werden in einer Vereinsordnung geregelt und sind auf der Website einsehbar.
- II. Die Teilnahme an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des WumS erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Der WumS übernimmt keinerlei Haftung bei Unfällen oder Schäden.

§ 5: Mitgliedschaft

- I. Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Mitglieder müssen natürliche Personen sein und mit Namen und Adresse im Mitgliederverzeichnis des Vereins verzeichnet sein.
- II. Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft im Verein beim Vorstand formlos unter Anerkennung der Satzung beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mehrheitlich. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- III. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- IV. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum Ende jedes Kalenderjahres (17. Dezember).

§ 6: Organe des Vereins

- I. Der WumS besteht aus der Mitgliederversammlung und dem Vorstand.
- II. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des WumS, ihr gehören alle Mitglieder an.
- III. Der Vorstand organisiert den laufenden Betrieb des WumS. Er besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

§ 7: Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Geschäftsjahr vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Zu ihr wird mindestens zehn Tage vorher in Textform eingeladen. Jede ordnungsgemäß einberufene

Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann beantragt werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies in Textform und unter Angabe des Zweckes dem Vorstand gegenüber begründen. Der Vorstand muss diese zeitnah einberufen.
- III. Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen abgehalten. Eine geheime Wahl bzw. Abstimmung erfolgt nur auf Verlangen eines Mitglieds.
- IV. Wahlen und Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Nach zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Lediglich Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder der Ziele des WumS bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- V. Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand für die Dauer von einem Jahr. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Amtsübernahme des neuen Vorstands im Amt.
- VI. Der Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes können jederzeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden bei gleichzeitiger Neuwahl eines neuen Gesamtvorstandes oder des entsprechenden Mitglieds.
- VII. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erstellung eines Haushaltsplans, eine Liste mit zulässigen Verwendungsmöglichkeiten finanzieller Mittel oder die Genehmigung des Jahresabschlusses, sofern die Mitgliederversammlung, eine Behörde oder ein Gesetz dies verlangt.
- VIII. Die Mitgliederversammlung entscheidet am Ende der Amtsperiode des Vorstands über dessen Entlastung auf Grundlage des Vorstand- und Kassenprüfungsberichts. Über die Entlastung des Finanzministers wird gesondert abgestimmt.
- IX. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Diese werden in der „Beitragsliste“ auf der Website veröffentlicht.
- X. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung. Sie kann in präsenz, hybrid oder virtuell erfolgen.

§ 8: Vorstand

- I. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein nach außen. Er besteht aus dem Präsidenten und dem Finanzminister. Beide Personen sind allein vertretungsberechtigt.
- II. Der erweiterte Vorstand vertritt den Verein nach innen. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie mindestens dem Wanderminister. Auf jeder Mitgliederversammlung können dem erweiterten Vorstand weitere Mitglieder und zusätzlich Stellvertreter durch Wahlen hinzugefügt werden.

- III. Ist im erweiterten Vorstand kein Amt für den regelmäßigen Versand des Newsletters, Werbeaktivitäten und das Anfertigen von Protokollen vorgesehen, so fallen diese Aufgaben den übrigen Vorstandsmitgliedern zu.
- IV. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des WumS sein. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten nur die notwendigen Auslagen ersetzt.
- V. Scheidet ein Vorstandmitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus (Rücktritt, Tod), so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Vertretung bestimmen. Scheidet der gesamte Vorstand aus, wird zeitnah eine Mitgliederversammlung vom alten Vorstand einberufen und ein neuer Vorstand für das laufende und folgende Geschäftsjahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.
- VI. Der Vorstand arbeitet als Team. Die Vorstandsmitglieder tragen Verantwortung für ihr jeweiliges Aufgabengebiet, können Aufgaben jedoch delegieren.
- VII. Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands haben gleiches Stimmrecht. Stellvertreter haben kein Stimmrecht. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- VIII. Der Vorstand kann mehrheitlich Vereinsordnungen erlassen, die in der jeweils gültigen Fassung auf der Website zur Verfügung zu stellen sind. Dies beinhaltet insbesondere aber nicht ausschließlich die „Regeln für die Teilnahme an Veranstaltungen“ und eine „Beitragsliste“. Der Vorstand des WumS sorgt für die Einhaltung solcher Ordnungen.
- IX. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder wegen vereinschädlichem Verhalten, wegen Verstößen gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsordnungen und bei einem Zahlungsrückstand der Mitgliedschaftsbeiträge von mehr als 30 Tagen mit einer 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ausschließen. Das betroffene Mitglied ist davon in Textform in Kenntnis zu setzen und darf innerhalb von 14 Tagen gegen die Entscheidung schriftlich Widerspruch einlegen. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
- X. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zu jeder Mitgliederversammlung sowie am Ende seiner Amtszeit Rechenschaft schuldig und bereitet einen Bericht über die Aktivitäten des Vorstandes und des WumS vor. Verlassen einzelne Mitglieder vorzeitig den Vorstand, ist ein Zwischenbericht für das entsprechende Ressort anzufertigen. Über die Aktivitäten des Schatzmeisters wird ein separater Bericht angefertigt.

§ 9: Aufgaben der ständigen Mitglieder des Vorstandes

- I. PräsidentIn: Ist verantwortlich für die kontinuierliche Organisation und Weiterführung des Vereins, für die Ausrichtung der Aktivitäten des WumS anhand der gesetzten Ziele, für die sichere Ausführung von Veranstaltungen, für die Fortbildung der Mitglieder und für die Leitung von allen Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Wahlen. Er beantwortet Anfragen an den Verein, steht mit den gesetzlichen Vorgaben im Impressum der Website und bemüht sich um Sponsoren.
- II. FinanzministerIn: Ist verantwortlich für die satzungsgemäße Mittelverwendung und die Führung der Finanzen. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch, kümmert sich um eingehende Vereinsrechnungen und die Bezahlung von benötigten materiellen und immateriellen Gütern, überwacht die finanzielle Planung von Veranstaltungen und sammelt alle Beiträge ein. Er ist außerdem für die Verwaltung der Mitgliederliste verantwortlich. Kontoauszüge und Belege müssen 10 Jahre aufbewahrt werden und sind jedem Mitglied auf Antrag zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Der Finanzminister ist der Mitgliederversammlung in Finanzfragen Rechenschaft schuldig und bereitet mindestens einmal im Jahr eine Übersicht über die Finanzlage für die Mitgliederversammlung vor.
Der Finanzminister vertritt den Präsidenten in seinen Aufgaben, sofern dieser seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann.
- III. WanderministerIn: Ist verantwortlich für die allgemeine langfristige Wanderzielplanung (zur Verfügung stehende WanderleiterInnen, Termine und Ziele), die Planung einzelner Tagesausflüge (z. B. die Festlegung der Start- und Endpunkte einer Wanderung, die Organisation der Transportmittel und die Bereitstellung der WumS-Ausrüstung, nicht jedoch die Planung einzelnen Routen). Er koordiniert die WanderleiterInnen und ist verantwortlich für die Beschaffung und Verwaltung des Kartenbestands und der Ausrüstung des Vereins.

§ 10: Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres mindestens einen Kassenprüfer, der die Finanzen des WumS prüft. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- II. Die Prüfung von Finanzen kann angemeldet und unangemeldet erfolgen.
- III. In der Prüfung sollen die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung und Buchhaltung, die Vermögenslage, die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und der Mitgliederbestand des WumS festgestellt werden.

- IV. Vor der Mitgliederversammlung ist über die Befunde ein schriftlicher Bericht anzufertigen und eine Empfehlung auszusprechen, ob der Vorstand im Allgemeinen und der Finanzminister im Besonderen entlastet werden kann.

§ 11: Protokolle

- I. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Der Protokollant wird zu Beginn von Sitzungen gewählt. Protokolle von Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und Protokollant zu unterzeichnen.
- II. Protokolle von Mitgliederversammlungen müssen auf der folgenden Sitzung genehmigt werden.
- III. Protokolle des letzten Jahres werden auf der Website veröffentlicht. Sämtliche Protokolle werden 10 Jahre lang aufbewahrt.

§ 12: Auflösung des Vereins

- I. Der Verein kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und muss auf das Anliegen hinweisen.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „DAV Sektion Stuttgart“ mit Sitz in Stuttgart. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.01.2024 verabschiedet und tritt an diesem Tage in Kraft.